

## Friedhofsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2010 für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### *I. Allgemeine Vorschriften*

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und Entwidmung

#### *II. Ordnungsvorschriften*

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

#### *III. Bestattungsvorschriften*

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber / Urnenstellen
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

#### *IV. Grabstätten*

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener
- § 17 - Ehrengrabstätten

#### *V. Gestaltung der Grabstätten*

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### *VI. Grabmale/Einfassungen*

- § 19 – Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 20 - Zustimmungserfordernis
- § 21 - Standsicherheit der Grabmale
- § 22 - Unterhaltung
- § 23 - Entfernung

*VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten*

- § 24 - Allgemeines
- § 25 - Gestaltungsvorschriften
- § 26 - Vernachlässigung

*VIII. Trauerhalle*

- § 27 - Benutzung der Trauerhalle
- § 28 - Trauerfeiern

*IX. Schlussvorschriften*

- § 29 - Alte Rechte
- § 30 - Schutz erhaltungswürdiger Grabstätten
- § 31 - Haftung
- § 32 - Gebühren
- § 33 - Ordnungswidrigkeiten
- § 34 - In-Kraft-Treten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz, die sich auf dem Gebiet der Stadt Bernsdorf befinden.

**§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bernsdorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bernsdorf waren. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte und somit auch Nutzungsberechtigter.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

**§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern und Sportgeräten, z. B. Rollschuhe, Inlineskater, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle), zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben (ausgenommen sind Beschallungen bei Bestattungen), zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und sind nur mit deren Zustimmung gestattet.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können des Friedhofs verwiesen werden.

## **§ 7 Dienstleistungserbringer**

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen von 8.00Uhr bis 18.00Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und

Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz Ermahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Ermahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist dies der Stadt nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung wird einvernehmlich festgelegt. § 10 Abs. 3 Sächs-BestG bleibt unberührt.

#### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des §6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist.

(5) Für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber / Urnenstellen**

(1) Die Gräber werden durch den jeweils beauftragten Dienstleiter ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 2 Jahren beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

## **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden im Auftrag des Verfügungsberechtigten durch ein Dienstleistungsunternehmen durchgeführt. Der Verfügungsberechtigte bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsanlagen,

f) Ehrengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(4) Wenn nachweislich keine andere Regelung getroffen wurde, geht das Nutzungsrecht im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(5) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Übernahme die erforderlichen Daten mitzuteilen.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 23

(8) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(2) Das Nutzungsrecht für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren der Grabzuweisung in Abhängigkeit der Ruhezeit lt. § 11 kann in der Regel nicht verlängert werden.

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb/Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. In einer Wahlgrabstätte können auch Urnen bestattet werden. Einstellige Wahlgrabstätten haben ein Grablager für die Beisetzung einer Leiche und einer Urne. Mehrstellige Wahlgrabstätten unterteilen sich wie folgt:

- a) zweistellige Grabstätte mit 2 Grablagern für die Beisetzung von 2 Leichen
- b) mehrstellige Grabstätte mit 2 Grablagern für je 1 Leiche und 1 Urne

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Grabzuweisung für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren in Abhängigkeit der Ruhezeit entsprechend § 11 und kann nach Ablauf wiedererworben oder verlängert werden.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

### **§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener**

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten ( 1 Grablager für 1 Urne)
- b) Urnenwahlgrabstätten (1 Grablager für 2 Urnen)
- c) Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Ehrengabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen je Grablager ist auf zwei begrenzt.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen zur gemeinsamen, in der Regel anonymen Bestattung von Urnen.



## **§ 17 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bernsdorf.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte unbeschadet der besonderen Anforderungen in dieser Satzung ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf der Urnengemeinschaftsanlage sind folgende Gestaltungsgrundsätze vorgegeben:

a) Kränze, Gebinde u.ä. Grabschmuck, der anlässlich einer Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage zur Ablage kommt, ist max. zwei Wochen danach durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

b) Kunstblumen u.a. künstlicher Grabschmuck sind im Bereich der Urnengemeinschaftsanlage nicht gestattet. Ebenso das Aufstellen von Grablichtern.

c) Die „Grüne Wiese“ darf zu keiner Zeit von Angehörigen und sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Eine Ablagerung von Blumen u.a. Grabschmuck auf dieser ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Ablage von Blumen sind nur die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu nutzen.

### **VI. Grabmale/Einfassungen**

#### **§ 19 Gestaltungsvorschriften der Grabmale**

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung an die Art des Friedhofes anpassen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist darauf zu achten, dass Ober- und Unterkante der Einfassungen jeweils eine Linie mit den bereits vorhandenen Einfassungen bilden. Bei Neuanlegung einer Reihe ist das allgemein übliche Maß der jeweiligen Grabart des Friedhofes ausschlaggebend.

(4) Zusätzliche Abgrenzungen um die Einfassungen sind nicht gestattet.

(5) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von zwei Dritteln zulässig.

## § 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Sie können Dienstleister damit beauftragen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
- c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.

(5) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet worden sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

## § 21 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 20 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 22).

## **§ 22 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 23 Entfernung**

Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern diese von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen und gestalterische Änderungen außerhalb der Grabstätte sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.

(4) Grabstätten müssen binnen 8 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und auf der Urnengemeinschaftsanlage obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen sind durch den Verfügungsberechtigten zu beseitigen.

(7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände entsorgt werden, dies sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.

### **§ 25 Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten sollen so bepflanzt werden, dass sie in ihrer gärtnerischen Gestaltung an die Umgebung angepasst sind.

(2) Die Bepflanzungsfläche ist die Grabstättengröße. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und lebende Einfassungen jeder Art.

(3) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Einpflanzung nicht über die Einfassung hinauswächst und benachbarte Flächen beeinträchtigt. Die Höhe der Pflanzen ist generell auf 1,00 m begrenzt. Ziergehölze mit geringer Wuchshöhe sind zu favorisieren.

(4) Grabeindeckungen aus Naturmaterialien sind gestattet und müssen im Frühjahr an den vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

## **§ 26 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein Hinweis für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht ist damit erloschen.

## **VIII. Trauerhalle**

### **§ 27 Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle dient einerseits zur Unterbringung der Verstorbenen bis zur Bestattung und andererseits zur Durchführung von Trauerfeiern.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(3) Die Särge Verstorbener sind geschlossen zu halten.

### **§ 28 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle abgehalten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung stellt die Trauerhalle incl. der vorhandenen Grundausstattung zur Verfügung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach

Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

### **§ 30 Schutz erhaltungswürdiger Grabstätten**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten von besonderer historischer oder baulicher Bedeutung als dauerhaft zu erhaltende Grabstätten erklären. Dabei ist auf die erhaltungswürdigen Tatbestände abzustellen, sodass auch einzelne Bestandteile der Grabstätte unter Schutz gestellt werden können.

(2) Alle Rechte und Pflichten für diese Grabstätten gehen nach Ablauf der Nutzungszeit auf die Friedhofsverwaltung über.

### **§ 31 Haftung**

(1) Die Stadt Bernsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
  - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
  - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
  - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt (ausgenommen Bestattungen), lärmt, spielt oder lagert;
  - j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
  5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
  6. entgegen § 20 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 20 Abs. 3 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
  7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
  8. entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
  9. entgegen § 22 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

10. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 26 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bernsdorf.

### § 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Friedhofssatzung vom 19.06.1997 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2003.

Bernsdorf, den 17.09.2010

  
.....  
Habel  
Bürgermeister

